

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 02. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2018)

zum Thema:

Übernachtungssteuer für Sprachreisende

und **Antwort** vom 10. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 845
vom 02.08.2018
über Übernachtungssteuer für Sprachreisende

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sprachreisende gibt es in Berlin?
2. Hat der Senat Kenntnis, wie lange diese Sprachreisenden im Schnitt in Berlin bleiben?
3. Gibt es Erhebungen darüber, welche Unterbringungsarten von Sprachreisenden bevorzugt werden?

Zu 1. bis 3.:

Bei der Erhebung der Touristen- und Übernachtungszahlen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wird der Reisegrund nicht erfasst. Dem Senat liegen somit keine Erkenntnisse vor, wie viele Sprachreisende es in Berlin gibt, wie lange diese im Schnitt in Berlin bleiben und welche Unterbringungsart die Sprachreisenden bevorzugen.

4. Welche Übernachtungsarten sind derzeit von der Übernachtungssteuer ausgenommen?

Zu 4.:

Folgender Übernachtungsaufwand wird nicht der Übernachtungssteuer unterworfen, da keine Befugnis zur Besteuerung im Rahmen einer Aufwandsteuer besteht:

- Aufwand zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs
- Aufwand aus beruflicher Veranlassung
- Aufwand von nicht natürlichen Personen

5. Welche Daten des Gastes werden bei der Erfassung der Übernachtungssteuerpflicht aufgenommen?

6. Welche Gründe seines Besuches werden dabei erfasst?

Zu 5. und 6.:

Für das Besteuerungsverfahren bei der Übernachtungssteuer sind die Beherbergungsbetriebe lediglich verpflichtet, die Anzahl der steuerpflichtigen und der nicht steuerbaren Übernachtungen in den Steueranmeldungen anzugeben. Der Steuerverwaltung liegen demzufolge keine Daten der Übernachtungsgäste vor.

Die Beherbergungsbetriebe selbst unterscheiden für Buchführungszwecke und für Zwecke der Besteuerung zwischen steuerpflichtiger und nicht steuerbarer Übernachtung.

Sofern der Übernachtungsaufwand nicht der Besteuerung unterworfen wird, geht der Grund der Übernachtung, der zum Absehen von der Besteuerung führt, ausschließlich aus den freiwilligen Angaben des Gastes in den Unterlagen/Vordrucken zur Glaubhaftmachung gegenüber den Beherbergungsbetrieben hervor.

7. Mit welcher Begründung sind „Sprachreisen“ Übernachtungssteuerpflichtig während „Schulfahrten“ davon ausgenommen sind?

Zu 7.:

Der Übernachtungsaufwand im Zusammenhang mit „Sprachreisen“ unterliegt nur der Übernachtungssteuer, wenn diese privat veranlasst sind. Wird nachgewiesen, dass die zu erwerbenden Sprachkenntnisse Voraussetzung für eine berufliche Ausbildung, für ein Studium oder für die Ausübung eines Berufs sind (berufliche Veranlassung), erfolgt keine Besteuerung des Übernachtungsaufwands.

8.

a. Die Teilnahme an „studienbedingten Pflichtveranstaltung bzw. Fort- oder Weiterbildungen“ können von der Übernachtungssteuer ausgenommen werden. Wie werden Sprachreisen steuerlich behandelt, die in Berlin zwar bei einer privaten Sprachschule durchgeführt aber im Rahmen eines Studiums absolviert werden?

b. Wie verhält es sich, wenn diese Sprachreisen nicht zwingend im Curriculum des Studienganges vorgeschrieben werden, sondern zusätzlich und freiwillig erfolgten?

Zu 8.:

a. Sprachreisen, die zwingend im Curriculum eines Studienganges vorgeschrieben sind und in Berlin bei einer privaten Sprachschule durchgeführt werden, sind bisher nicht bekannt.

b. Der freiwillige Erwerb von Sprachkenntnissen im Rahmen eines Studiums begründet privat veranlassten Übernachtungsaufwand, der der Besteuerung unterliegt.

9. Wird erfasst, ob eine Sprachreise „privat“ oder „dienstlich“ veranlasst wurde, also vom Arbeitgeber verlangt oder angeregt wurde?

10. Wie kann der Sprachreisende den dienstlichen Bezug seiner Fortbildung glaubhaft machen?

Zu 9. und 10.:

Bei Übernachtungsaufwand im Zusammenhang mit Sprachreisen ist ebenfalls nur zwischen steuerpflichtigem und nicht steuerbarem Übernachtungsaufwand zu unterscheiden. Auf die Antwort zu den Fragen 5. und 6. wird hingewiesen.

Nur die dienstliche/berufliche Veranlassung eines Aufenthaltes zum Erwerb von Sprachkenntnissen führt dazu, dass der hierbei entstehende Übernachtungsaufwand von der Besteuerung ausgenommen wird. Die hierfür erforderliche Glaubhaftmachung kann durch eine Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin über die Notwendigkeit des Erwerbs von Sprachkenntnissen erfolgen.

11. Wie hoch sind die Einnahmen der Übernachtungssteuer, die durch Sprachreisende erzielt werden?

Zu 11.:

Die Erfassung der Einnahmen aus der Übernachtungssteuer erfolgt nicht anlassbezogen. Informationen über die Höhe der Steuereinnahmen, die durch Sprachreisende erzielt werden, liegen daher nicht vor.

Berlin, den 10. August 2018

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen